

Tarifvertrag

**zur Regelung der Entgelte
für Arbeitnehmer der BSB GmbH
(TVE-BSB)**

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die bei der BSB beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 2 Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1).

Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich grundsätzlich nach dem Oberbegriff der maßgebenden Entgeltgruppe. Die Richtbeispiele sind ergänzend und beispielhaft zugeordnet; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und legen die Mindesteingruppierung fest. Das heißt, daß bei Erfüllung der höheren Anforderungen für die in den Richtbeispielen aufgeführten Tätigkeiten auch eine höhere Einstufung erfolgt.

- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
- b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3)
- a) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppe S 1 bis S 7 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppe S 8 bis S 11 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

- b) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem arbeitsvertraglich vereinbarten Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

§ 3

Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Der Betrag ergibt sich aus der Tabelle nach Anlage 2.

Das Monatstabellenentgelt des Arbeitnehmers kann innerhalb einer Entgeltgruppe durch arbeitsvertragliche Regelung leistungs- und/oder qualifikationsbezogen soweit angepaßt werden, daß das Entgelt der nächst höheren Entgeltgruppe unterschritten bleibt. In diesem Fall ist der Betriebsrat über Veränderungen des arbeitsvertraglichen Entgelts zu informieren.

Abweichend von Satz 2 erhält der Arbeitnehmer während der Probezeit (§ 3 Abs. 4 RTV-BSB) 95 v.H. des für ihn maßgeblichen Tabellenentgelts.

§ 4

Zulagen

(1) Sonntagszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 6,- DM je Stunde.

(2) Feiertagszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 6,- DM je Stunde.

Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmung:

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am jeweiligen Arbeitsort bzw. Einsatzhafen geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertag.

(3) Nachtarbeitszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 2,50 DM je Stunde.

(4) Überzeitzulage

Für Überzeitarbeit am Ende des Jahresarbeitszeitraums wird entsprechend § 3 Abs. 2 JazTV BSB eine Überzeitzulage von 6,- DM je Stunde gezahlt; diese gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 des JazTV BSB.

(5) Fahrtätigkeit

1. Der Arbeitnehmer mit Fahrtätigkeit (Schiffsbesatzungen) erhält eine Verpflegungspauschale.

2. Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der berufsbedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Fahrten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Sofern die Fahrtätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, wird die Fahrtätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

3. Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
 - a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 10,- DM
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 16,- DM
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 25,- DM

(6) Erschwerniszulage

Der Umfang und die Höhe der Zulagen sind in Anlage 3 enthalten.

(7) Rundung der arbeitszeitbezogenen Zulagen

Die arbeitszeitbezogenen zulagenberechtigten Zeiten sind - für jede Zulage getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 4 a

Grundsätze für eine jährliche Leistungsprämie für den Arbeitnehmer

- (1) a) Der Arbeitnehmer kann für jedes Kalenderjahr eine jährliche Leistungsprämie erhalten. Die jährliche Leistungsprämie wird im Monat März des laufenden Kalenderjahres für das vorherige Kalenderjahr gezahlt.

Protokollnotiz:

Die jährliche Leistungsprämie wird erstmals für das Kalenderjahr 2000 berechnet (erstmalige Auszahlung im März 2001)

- b) Das Volumen für die jährliche Leistungsprämie ermittelt sich aus 0,5 v. H. des 12fachen Monatstabellengelts (Anlage 2 zum TVE-BSB) aller am 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.

- (2) Für die Berechnung der jährlichen Leistungsprämie ist die individuelle Leistung des Arbeitnehmers vorrangig zu berücksichtigen. Im übrigen werden die Kriterien für die jährlichen Leistungsprämie in einer Betriebsvereinbarung geregelt; der Arbeitnehmer kann bis zu 12 v. H. seines Monatstabellenentgelts als Leistungsprämie erhalten (Berechnungsmonat ist Dezember des Jahres für das die Leistungsprämie gezahlt wird).

Protokollnotiz:

Verständigen sich die Betriebsparteien bis spätestens 31. Oktober 1999 nicht auf den Abschluss der Betriebsvereinbarung nach Abs. 2, entscheidet die Einigungsstelle. Die Einigungsstelle ist an das Volumen nach Abs. 2 (Bewertung der individuellen Leistung des Arbeitnehmers) gebunden.

- (3) Die jährliche Leistungsprämie bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

§ 5

Rufbereitschaft

Der Personenkreis, der Zeitraum, die Gestaltung und Abgeltung der Rufbereitschaft werden durch Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 6

Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

- (1) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhält der Arbeitnehmer das Fortzahlungsentgelt wie im Urlaubsfall.
- (2) Der neueingestellte Arbeitnehmer, bei dem eine Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach dem Entgeltgruppenverzeichnis ist, erhält für die Dauer der Ausbildung das Monatstabellenentgelt, das der Entgeltgruppe entspricht, die unter der Entgeltgruppe der Tätigkeit liegt, für die ausgebildet wird. Bei Einweisung und Einführung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7 Urlaubsgeld

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

- a) am 01. Juni im Arbeitsverhältnis steht und
- b) seit dem 01. Januar ununterbrochen zur BSB gehört und
- c) Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeldzuschuß hat.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 01. Juni vollbeschäftigten Arbeitnehmer 800,- DM.

Der am 1. Juni nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält vom Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 01. Juni geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Das Urlaubsgeld wird am 25. Juni bezahlt.

(3) Leistet der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsentgelt (§ 11 RTV-BSB) und Urlaubsgeld.

§ 8 Jahres-Sonderzuwendung

(1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Jahres-Sonderzuwendung, sofern er im Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Der Anspruch setzt voraus, daß das Arbeitsverhältnis vor dem 01. September eines Jahres begründet wurde.

(2) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. des Urlaubsgelds nach § 11 RTV BSB, das dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

(3) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt bzw. Krankengeldzuschuß von der BSB erhalten, vermindert sich die Jahres-Sonderzuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er kein Entgelt erhalten hat.

(4) Die Jahres-Sonderzuwendung wird am 25. November bezahlt.

(5) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die Jahres-Sonderzuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Verpflichtung, die Jahres-Sonderzuwendung zurückzuzahlen, gilt nicht für den Arbeitnehmer, dem auf Antrag im Rahmen

der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird oder der aufgrund besonderer tarifvertraglicher Regelungen ausscheidet.

- (6) Die Jahres-Sonderzuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes anhängig sind, außer Ansatz. Sie gilt als Einmal-Leistung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Kalendermonat mit Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt).

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 26,- DM/Monat für jeden Arbeitnehmer.

- (2) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.

Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der BSB die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Unterrichtet der Arbeitnehmer die BSB nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 10

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Besteht der Anspruch auf das Monatsentgelt (§ 3) wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Ausführungsbestimmungen:

Die zu bezahlende Arbeitszeit wird für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, daß 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- (3) a) Bei Versäumnis von Arbeitszeit wird das Monatsentgelt um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.

Ausführungsbestimmungen:

Die versäumte Arbeitszeit wird je Ausfalltatbestand (z.B. Urlaub, Krankheit) für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann jeweils einmal gerundet. Hierbei ist ein angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, daß 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- b) Bleibt der Arbeitnehmer angeordneter Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem gesetzlichen Wochenfeiertag der Arbeit unentschuldig fern, verliert er den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und auf Verrechnung der ausfallenden Arbeitszeit (§ 5 Abs. 2 JazTV-BSB) auch für den Wochenfeiertag.
- (4) Der Teilzeitarbeitnehmer erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- (5) Für jede Stunde der nach Abs. 2 und 3 zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/165,2 des Monatsentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 165,2/165,2 oder mehr, ist das Monatsentgelt zu zahlen.

Bei der Berechnung von Teilen des Monatsentgelts fallen Bruchteile eines Pfennigs bis 0,49 Pfennig weg, höhere Bruchteile eines Pfennigs werden auf einen Pfennig aufgerundet.

- (6) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden am 25. des laufenden Monats, die anderen Entgeltbestandteile werden am 25. des nächsten Monats unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers gezahlt. Das Entgelt ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeitnehmer am Zahltag darüber verfügen kann.

Die Wahl des kontoführenden Geldinstituts ist dem Arbeitnehmer freigestellt. Hat er sich binnen zwei Wochen nach Abschluß des Arbeitsvertrags nicht durch schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Geldinstitut entschieden, gilt die BSB als ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. In diesem Falle wird das Konto bei einer SPARDA-Bank eingerichtet.

- (7) Dem Arbeitnehmer kann bis zum Zahltag, an dem er erstmals Entgelt erhält, ein Vorschuß gezahlt werden.
- (8) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt auszuführen sind.

Der Arbeitnehmer hat unverzüglich die Entgeltabrechnung nachzuprüfen.

§ 11
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 1998 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1998, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Anlage 2 (Monatsentgelttabelle) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2000, schriftlich gekündigt werden.

Konstanz, den 27. Juli 1999

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Gewerkschaft der Eisenbahner
Deutschlands - Hauptvorstand -

.....
Geschäftsführung

.....

Anlage 1

Entgeltgruppenverzeichnis für die Arbeitnehmer der BSB GmbH

Entgeltgruppe S 1

Tätigkeiten einfach Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrungen voraussetzen und
- nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Richtbeispiel

- *Hilfsarbeiter*

Entgeltgruppe S 2

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.

Richtbeispiel:

- *Hafenmatrose*

Entgeltgruppe S 3

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
- selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.

Richtbeispiele:

- *Kontrollmatrose*

Entgeltgruppe S 4

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - * eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
 - * Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden,
 erfordern
oder
- sich gegenüber S 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiele:

- *Bürogehilfe, Büroassistent*
- *Fahrkartenverkäufer am Landschalter*

- *Schiffskassier*

Entgeltgruppe S 5

Tätigkeiten, die

- die
 - * über S 4 hinaus
 - * erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
 - * berufliche Erfahrungen voraussetzen und
 - * nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden
- oder
- die sich gegenüber S 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiele:

- *Schiffskassier mit Hilfsschiffsführertätigkeiten*

Entgeltgruppe S 6

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - * eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - * entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,
- oder
- sich gegenüber S 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiele:

- *qualifizierter Facharbeiter*
- *Sachbearbeiter*

Entgeltgruppe S 7

Tätigkeiten, die

- über S 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen
- oder
- sich gegenüber S 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiele:

- *Gruppenführer*
- *Schiffsführer*
- *Steuermann*

Entgeltgruppe S 8

Tätigkeiten, die

- * durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind
und
- * zu ihrer Ausführung
 - * eine berufliche Spezialausbildung oder
 - * eine entsprechende betriebliche Ausbildung
erfordern

oder

die sich gegenüber S 7 gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiele:

- *Hafenmeister*
- *Schiffsführer auf Schiffen, die für über 300 Fahrgäste zugelassen sind;
zusätzlich auf dem MS "Königin Katharina"*
- *Werkmeister*

Entgeltgruppe S 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,
- sich zu ihrem Arbeitsinhalt von S 8 abheben und
- die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

Die "Ausbildung an einer Fachhochschule" kann durch

Kenntnisse und Fertigkeiten,

- * die im Wege einer betrieblichen Ausbildung
oder
- * durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden,

ersetzt werden.

Richtbeispiele:

- *Schiffsführer auf Schiffen, die für über 700 Fahrgäste zugelassen sind;
zusätzlich auf dem MS "Graf Zeppelin" und der MF Euregia"*

Entgeltgruppe S 10

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß S 9 verlangen und
- für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind
oder
- gemäß S 9, die sich ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich abheben

Entgeltgruppe S 11

Tätigkeiten,

- die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden
und
- Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die
 - * durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule
oder
 - * durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit
oder
 - * durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen
erworben wurden,
und
- bei denen
 - * besonderer Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist
oder
 - * begrenzte Leistungsaufgaben zu erfüllen sind.

Monatsentgelttabelle gültig vom 01.01.2000-		
Gruppe		DM
S 11	Grundentgelt	5.476,-
S 10	Grundentgelt	4.663,-
S 9	Grundentgelt	4.004,-
S 8	Grundentgelt	3.498,-
S 7	Grundentgelt	3.153,-
S 6	Grundentgelt	3.053,-
S 5	Grundentgelt	2.893,-
S 4	Grundentgelt	2.818,-
S 3	Grundentgelt	2.713,-
S 2	Grundentgelt	2.609,-
S 1	Grundentgelt	2.296,-

Erschwerniszulagen

- (1) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind.
- (2)
 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulagenberechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
 2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.
 3. Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt:
 1. in Zulagengruppe A je Stunde = 1,00 DM
 2. in Zulagengruppe B je Stunde = 1,60 DM
 3. in Zulagengruppe C je Stunde = 2,10 DM

Lfd. Nr.	Erschwerniszulage	Zulagen­gruppe
1	<p>Erschütterungsarbeiten: Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erheblichere Erschütterung des Körpers verursachen als normal üblich. Hierunter sind ausschließlich Dieselramme, Fallbär und Nadelhammer zu verstehen.</p>	B
2	<p>Aus- und Einbau sowie Fristarbeiten an Schiffsmotoren und Schiffsantrieben Bei Ausführung vorgenannter Arbeiten in Körperzwangshaltung. Daneben wird keine Zulage der lfd. Nr. 3 gezahlt.</p>	A C
3	<p>Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen</p> <p>in Kanälen, Schächten oder ähnlichen engen Räumen (auch Hohlprofile an Ingenieurbauten einschließlich Masten und Brückenkonstruktionen) an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinentechnischen Anlagen</p>	B
<i>Ausführungsbestimmungen</i>		
<p>1. Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf an schwer zugänglichen Stellen auszuführen.</p> <p>2. Zu den Arbeiten in engen Räumen gehören auch die entsprechenden Arbeiten in Aufzugsschächten.</p> <p>3. Zu diesen Arbeiten gehören auch Arbeiten an Anlegedämben und Brückenkonstruktionen, wenn sie unterhalb des eigenen Standpunktes ausgeführt werden. Daneben wird keine Zulage der lfd. Nr. 1 gezahlt.</p>		
4	<p>Arbeiten, die in bestimmten Höhen ausgeführt werden müssen</p> <p>in freien Höhen von mehr als</p> <p>1. 5 m über dem Erdboden 2. 10 m und mehr über dem Erdboden</p>	B C

5. Arbeiten unter starker Hitze oder Kälteeinwirkung:
1. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an heißen Anlageteilen, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von
 - a) 40 - 50 Grad Celsius B
 - b) mehr als 50 Grad Celsius Causgesetzt ist.
 2. Bei Arbeiten, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von unter - 15 Grad Celsius ausgesetzt ist. B
6. Schweißarbeiten jeder Art, Bremschneiden, Lötarbeiten B
7. Arbeiten, die unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung verrichtet werden müssen bzw. ekelerregend sind B
8. Sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstung zu tragen sind, ist stets zu zahlen bei
 - a) Gehörschutz A
 - b) Atemschutz A
 - c) Schutzanzüge (auch Schweißanzüge) B
 - d) Vollatemschutzgeräte C

Tarifvertragliche Regelung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands

§ 1

Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr eine Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands in Höhe von 12 v.H. des Monatstabellenentgelts der Entgeltgruppe S 6 (Monat Dezember des Vorjahres). Sie wird bei bestehendem Arbeitsverhältnis am 25. Januar eines laufenden Kalenderjahrs gezahlt.
- (2) Bei dem Teilzeitarbeitnehmer wird der Anteil des Monatstabellentgelts zugrundegelegt, der der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (3) Für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses während eines Kalenderjahres (z.B. Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts, Wehr- oder Zivildienst, Erziehungsurlaub u.a.), für die kein Anspruch auf Entgelt besteht, wird der nach Abs. 1 ermittelte Höchstbetrag um 1/2 vermindert.

Übergangsbestimmung:

Abweichend von Abs. 1 werden für das Kalenderjahr 1998 neun v.H. des Monatstabellentgelts der Entgeltgruppe S 6 (Anfangsentgelt) zugrundegelegt.

§ 2

Berechnung der Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands

Der Höchstbetrag nach § 1 wird

- vom 1. bis einschließlich 3. Krankheitstag um jeweils 8 v.H.
- vom 4. bis einschließlich 7. Krankheitstag um jeweils 6 v.H.
- vom 8. bis einschließlich 20. Krankheitstag um jeweils 4 v.H.

gekürzt. Unberücksichtigt bleiben hierbei Krankheitstage aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls.

Krankheitstage sind die Tage,

- an denen planmäßige zu leistende Arbeitszeit ausfällt,
- die nach § 9 BUrlG aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden,

- einer Arbeitsunfähigkeit, die auf Tage, für die eine Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts fallen.

§ 3

Beginn des Arbeitsverhältnisses während eines Kalenderjahres

Beginnt das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, beträgt die Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands für jeden Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses höchstens 1/12 des Betrags nach § 1.